

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

54. Sitzung (12.09.1831)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

Vier und fünfzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 12. Sept. 1831.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit der Durchlauchtigste Präsident, Herr Markgraf  
Wilhelm zu Baden,  
und die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:  
Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu  
Baden,  
Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg,  
Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-Kraut-  
heim,  
Sr. Erlaucht des Herrn Grafen von Leiningen-Bil-  
ligheim,  
des Herrn Erzbischofs Bernard,  
des Herrn Staatsministers Frhrn. v. Türkheim,  
des Herrn Hofgerichtsbraths Grafen v. Hennin,  
des Frhrn. v. Benningen, und  
des Herrn Geh. Rath's Kirn.

Von Seiten der Regierungscommission:

Herr Staatsrath Winter.

Das hohe Präsidium verlas eine Mittheilung der zweiten Kammer, die Anerkennung der Gesetzeskraft der provisorischen Verordnung vom 22. April v. J., die Aufhebung des Straßengelds betreffend,

Beilage Ziffer 123. (ungedruckt),

und Unterbeilage zu Ziffer 123.

Die Kammer beschloß, diesen Gegenstand an die wegen der provisorischen Finanzgesetze niedergesetzte Commission zu verweisen.

Ferner machte das hohe Präsidium folgende Eingaben bekannt:

- 1) Eine Petition der Pfarrer der Diocese Eppingen, die Zehntablösung betreffend,

Beilage Ziffer 124. (ungedruckt).

Diese Eingabe wurde an die wegen Ablösung des Zehntens niedergesetzte Commission überwiesen.

- 2) Ein Schreiben des Directors des Lyceums in Nassau, womit derselbe, unter Anschluß des Schulprogramms, die hohe Kammer zur Beibehaltung der Prüfung einladet,

Beilage Ziffer 125. (ungedruckt).

Frhr. v. Wessenberg trägt darauf an, daß dem Vorstand des Lyceums für seine Mittheilung mit der Bemerkung gedankt werde, daß die Kammer den lebhaftesten Antheil an dem guten Fortgang und Gedeihen aller Lehranstalten, insbesondere der Mittelschulen, nehme.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Löwenstein-Wertheim treten diesem Antrage bei.

Nach gehaltener Umfrage erklärte sich die Kammer damit einverstanden.

Der Tagesordnung zufolge wurde die Discussion des Commissionsberichts über die in der ersten Kammer zu befolgende Geschäftsbehandlung der von der zweiten Kam-

mer gemachten Mittheilungen in Bezug auf die Budgetsachweisungen eröffnet.

Professor Zell: Die Prüfung der Nachweisungen hat Adressen verschiedenen Inhalts in der andern Kammer veranlaßt, und es entstand die Frage, wie diese Adressen unter allgemeine Gesichtspunkte zu bringen und zu behandeln seien?

Besonders war die Frage zu erörtern, die bei andern Gelegenheiten schon vorgekommen ist, ob diese Adressen und Beschlüsse den Bestimmungen unterliegen, die nach unserer Verfassung bei der Finanzgesetzgebung obwalten oder nicht.

Ihre Commission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! war der Meinung, daß dieses letztere nicht Statt finde. Es konnte die Aufgabe der Commission nicht sein, überhaupt dieses ganze Verhältniß, das bei Finanzgesetzen obwaltet, zu prüfen; sie hielt es eben so wenig für ihre Aufgabe, zu erörtern, ob es etwa nothwendig schien, in der Form der Nachweisungen eine Aenderung eintreten zu lassen, sondern sie konnte ihre Aufgabe nur darin sehen, nach den bisher bestehenden Gesetzen, und der bisher üblichen Form der Nachweisungen diesen Gegenstand zu behandeln. Nun läßt sich zwar nicht bezweifeln, daß, wenn man nur auf den Inhalt und das Wesen sieht, die Nachweisungen zunächst nur als Beweise des Vollzugs des Budgets erscheinen, so daß man die Behauptung aufstellen könnte: was vom Budget gilt, gilt auch von den Nachweisungen. Allein die Betrachtung der Form führt zu einem andern Resultate. So wie die Nachweisungen nämlich bisher den Kammern vorgelegt wurden, erscheinen sie durchaus nicht als Gesetzentwürfe.

Da nun nach dem betreffenden §. der Verfassung nur

von Finanzgesetzen die Rede ist, bei welchen die Wirksamkeit der ersten Kammer beschränkt wird, da die Nachweisungen ferner keine Gesetzentwürfe sind, und in dieser Form nicht vorgelegt werden, so konnte sich die Commission nicht veranlaßt sehen, hier von dem Wortlaut der Verfassung abzuweichen. Demnach ist die erste Kammer an die Beschlüsse, die in der andern Kammer gefaßt wurden, durchaus nicht gebunden; sie kann einzelne annehmen und verwerfen, oder verbessern. Dieses ist der einfache Grund des Commissionsantrages. Es ließen sich allerdings hieran noch andere Betrachtungen und Vorschläge anknüpfen, was aber nicht die Aufgabe im vorliegenden Falle zu sein schien.

Frhr. v. Wessenberg: Der Commissionsbericht hat meines Erachtens die Richtigkeit des Grundsatzes, daß die Nachweisungen über die Finanzverwaltung vergangener Jahre und die von der andern Kammer darüber gefaßten Beschlüsse von uns nicht als Finanzgesetze behandelt werden müssen, und daß wir demnach hierin nicht durch die Bestimmungen gebunden sind, welche die Verfassung für die Behandlung von Finanzgesetzen vorschreibt, so gründlich und ausführlich dargethan, daß wohl alle Mitglieder dieser hohen Kammer davon überzeugt sein werden.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Löwenstein-Bertheim: Ich bin ganz mit den Ansichten der Commission einverstanden; nur muß ich in Beziehung auf den letzten Satz, der im Commissionsberichte ausgesprochen ist, daß es wünschenswerth sei, die Nachweisungen in Form von Gesetzentwürfen künftig vorzulegen, mich dagegen erklären. Dadurch wird die Wirksamkeit der ersten Kammer geschwächt und beschränkt, was wir doch

nicht thun dürfen, weil sie schon durch die Verfassung selbst in Bezug auf Finanzgesetze genug beschränkt ist.

Prof. Zell: Der eigentliche Vorschlag der Commission ist nur dieser: Die hohe Kammer möge die Sache so ansehen, daß sie nicht beschränkt sei in ihren Beschlüssen über die Adressen. Was am Ende derselben beigefügt wurde, soll nicht zur Schlussfassung der hohen Kammer Veranlassung geben. Daß in Zukunft Nachweisungen in Form von Gesetzentwürfen vorgelegt werden, ist nur eine hier angedeutete Ansicht der Commission. Es ist nicht zu läugnen, daß wenn diese Aenderung eingeführt würde, die Wirksamkeit der ersten Kammer in Beziehung auf die Nachweisungen dann eben so beschränkt wäre, wie ihre Wirksamkeit in Beziehung auf das Budget. Es schien indessen der Commission, daß dennoch im allgemeinen Interesse eine solche Einrichtung zweckmäßig wäre. Es würde durch diese Einrichtung um so fester allen willkürlichen Ueberschreitungen vorgebeugt. Auch findet sich diese Einrichtung in andern constitutionellen Staaten, namentlich in Frankreich. Seit dem Jahr 1827 wird der betreffende Minister zu einer jeden Ueberschreitung einer Budgetposition durch eine eigene Ordonnanz des Königs ermächtigt, und diese verschiedenen Ordonnanzen werden als provisorische Gesetze betrachtet, und wie die andern provisorischen Gesetze den Kammern zur Bestätigung vorgelegt. Es ist nicht zu läugnen, daß in Folge dieser Einrichtung Fälle eintreten können, die mit Schwierigkeiten verbunden sind, da zu einem jeden Gesetze die Einwilligung der drei Factoren nothwendig ist. Es kann die Frage entstehen, was in solchen Fällen geschieht, wenn die Regierung demjenigen, was die Kammern beschließen, ihre Beistimmung nicht gibt. Jedenfalls hat diese Einrichtung aber die Folge, und muß sie haben,

daß mit um so größerer Behutsamkeit Ueberschreitungen vorgenommen werden.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Es ist mir um so angenehmer, von dem Herrn Berichterstatter zu erfahren, daß die Commission nicht gerade beabsichtigt, durch die vorliegenden Bemerkungen einen Beschluß der Kammer herbeiführen zu wollen.

Frhr. v. Göler: Ich bin im Allgemeinen mit den Ansichten der Commission über die Geschäftsbehandlung dieser Adressen einverstanden, weil ich glaube, daß der S. der Verfassung, der die Wirksamkeit der ersten Kammer bei Finanzgesetzen beschränkt, im engsten Sinne zu interpretiren und nur so zu verstehen sei, daß wenn ein die Finanzen betreffender Gesetzentwurf vorgelegt ist, dann diese beschränkende Bestimmung eintrete. Aus denselben Gründen kann ich aber dem ausgesprochenen Wunsche der Commission nicht beipflichten, diese Nachweisungen in der Form von Gesetzen vorlegen zu lassen. Ich spreche dieses deswegen hier aus, weil ich in der Hoffnung, daß dieser Wunsch nicht von der Kammer getheilt werde, wünschen muß, daß sich die Kammer bestimmt gegen diesen Wunsch ausspreche, indem man sonst aus dieser Stelle des Commissionsberichts den Schluß ziehen könnte, als sei die Kammer damit einverstanden. Ohnedies halte ich diese Art, die Nachweisungen in Form von Gesetzen vorzulegen, nicht einmal für besser als die jetzige; sie ist in allen deutschen constitutionellen Staaten nicht eingeführt, indem die Nachweisungen wie bei uns behandelt werden.

Geh. Rath v. Rüdert: Der Bericht umfaßt zwei Gegenstände, einmal die Erledigung der gegenwärtigen Vorlage, und dann eine Andeutung einer Maßregel, die für die Zukunft zweckmäßig scheint.

Was den ersten Punkt betrifft, so wird kein Zweifel übrig sein, daß nach den Anträgen der Commission verfahren werden muß, indem der betreffende Paragraph der Verfassung sagt: nur bei Finanzgesetzen ist die erste Kammer in ihrer Wirksamkeit so weit beschränkt, daß sie solche nur im Ganzen annehmen oder verwerfen kann. Alles andere, was in Form von Adressen, Beschwerden, Anklagen oder Vorstellungen vorkommt, darüber hat sie nach Stimmenmehrheit sich auszusprechen.

Der zweite Punkt betrifft die Andeutung, daß künftig die Nachweisungen in Form von Gesetzentwürfen vorgelegt werden möchten.

Ich betrachte dieses als einen Gegenstand der Ausbildung der Verfassung. Wir haben uns durch die Erfahrung schon überzeugt, daß verschiedene Institute, die in der Verfassung im Allgemeinen aufgeführt sind, einer nähern Ausbildung bedürfen, wenn sie den Zweck erreichen sollen, den die Verfassung beabsichtigt. Bei Finanzgesetzen, wie bei jedem andern Gesetz, scheint es mir in der Absicht zu liegen, daß es eingehalten werde; es ist dieses noch näher in der Verfassungsurkunde ausgesprochen, indem die Regierung für verbunden erklärt wird, genaue Nachweisungen über ihre Verwendung vorzulegen. Es entsteht die Frage, welchen materiellen Zweck sollen diese Nachweisungen haben? wenn sie nur dazu dienen sollen, daß man sieht, ob mehr oder weniger ausgegeben worden sei, und man sie gleichsam nur als Materialien zu Aufstellung eines künftigen Budgets betrachtet. Dann glaube ich, wäre der Beisatz in der Verfassung selbst ganz überflüssig; denn zu Aufstellung eines neuen Budgets ist es ganz natürlich, daß die Verwendungen der früheren Jahre zunächst die Materialien abgeben müssen. Mir scheint aber, daß ein anderer Zweck dabei beabsichtigt



wird, weil gerade die Finanzen die wichtigsten Gegenstände in kleinern Staaten sind, daß damit noch genauer auf die Vollziehung des Budgets hingewirkt werden wollte. Dieses ist meines Dafürhaltens nicht anders möglich, als wenn die Mehrausgabe mit ihrer Begründung wieder in Form eines Gesetzentwurfs vorgelegt wird. Diese Form der Vorlage oder die Berichtigung des Budgets in früheren Jahren besteht auch in andern Staaten, und das mit großem Nutzen, weil dadurch das Budget vervollständigt, und erst nach Bewilligung aller Verwendungen für vollzogen angesehen werden kann.

Wir haben diesen Fall in Frankreich, wo mit jedem neuen Budget ein nachträgliches mit einem besonderen Gesetze vorgelegt wird, wo die Mehrausgaben und Einnahmen nachgewiesen und von den Kammern bewilligt werden. Es scheint dieses der Form nach nöthig, denn z. B. das Budget von 1828, wenn es noch weitere Ausgaben mit sich bringt, ist noch nicht erledigt. Ich glaube allerdings, daß es in dem Geiste der Verfassung und im Zwecke der Finanzgesetzgebung liegt, daß künftig die Mehrausgaben und Einnahmen mit einem nachträglichen Gesetze zu dem betreffenden Budget vorgelegt und bestätigt werden müßten, denn nur auf diesem Wege scheint es mir möglich, daß dann auch in gesetzlicher Form eine Beschwerde geführt werden könne. Damit will ich keineswegs den Verhandlungen vorgreifen, die noch darüber Statt finden werden, ob eine Mehrausgabe gerechtfertigt werden kann, und welche Wirkung die Beschlüsse nach den bisherigen Gesetzen haben; sondern ich glaube, nur die Ansicht der Commission unterstützen zu müssen, daß es allerdings wünschenswerth ist, wenn diese gesetzliche Form, die im Geiste der Verfassung und in den Anforderungen der Finanzgesetzgebung liegt, ins Leben gerufen

wird; es ist dieses eine Ausbildung der Verfassung, und zwar eines der wichtigsten Theile derselben.

Frhr. v. Wessenberg: Daß die Form der Vorlegung der Nachweisungen über die vergangene Finanzperiode in Verbindung mit einem Gesetzentwurf über die einzelnen Positionen den Vorzug verdiene, muß ich anerkennen. Indessen glaube ich doch, daß auch die Form der bisherigen Behandlung der Sache zum Zweck führen könne. Nach dieser Form ist es nämlich ganz in der Befugniß beider Kammern, die Nachweisungen zu prüfen, und nach geschöpfter Ueberzeugung die Verwilligung zu versagen, wegen unzulässigen Ueberschreitungen aber Beschwerde zu führen, oder Klage zu erheben. Die Grundsätze, welche der einen wie der andern Kammer hierin zu Leitsternen dienen, sind dieselben. Es kann und soll sich nur davon handeln, daß die von der Verfassung vorgeschriebene Ordnung in Hinsicht der Finanzen genau beobachtet, und das Staatsbudget so in Erfüllung gesetzt werde, wie es von den beiden Kammern angenommen und bewilligt worden ist.

Reg. Com. Staatsrath Winter: In allen constitutionellen Staaten gibt es keine schwierigere Frage, und keine Frage, die weniger zu einem Resultate führt, als eine Verfassungsfrage, wenn nämlich die Kammern über den Sinn einer Stelle der Verfassung mit einander in Widerspruch sind, oder beide Kammern mit der Regierung. Jeder Theil wird gewöhnlich seine Ansicht behaupten, kein Theil wird gern nachgeben, und sie wird also unentschieden bleiben. Zu diesen Fragen gehört zuerst der §. 55. der Verfassung. Nach dem Sinne der Verfassung wird die Regierung immer behaupten, daß nur bei dem Aufлагengesetz und bei den Gesetzen, welche Abgaben betreffen, die Bestimmung des §. 60. eintreten,

weder das Staatsbudget, noch die Nachweisungen können als Gesetze gelten, denn das Budget hat keinen andern Zweck, als die Auflagen zu begründen, und die Nachweisungen haben keinen andern Zweck, als darzuthun, daß die Gelder theils sachgemäß verwendet wurden, theils sie die Grundlage des künftigen Budgets bilden.

Da nun Ihre Commission diese Grundsätze, daß wenigstens die detaillirten Uebersichten kein Gesetz seien, anerkennt, so brauche ich mich nicht weiter auszusprechen.

Die Frage, welche Rechte den Ständen zustehen, wenn die Budgetspositionen überschritten werden, wird zur Sprache kommen, wenn die einzelnen Nachweisungen, die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung Ihnen vorgelegt werden; vor der Hand könnte man über diesen Punct hinaus gehen. Daß der Art. 60. nur von Finanzgesetzen handle, d. h. von solchen, durch die eine Auflage begründet, und die Beiträge von den Unterthanen bewilligt werden sollen, geht aus der ganzen Verfassung hervor, und es ist einleuchtend, daß die Nachweisungen nicht darunter gehören. Der Grund ist der: In allen Staaten ist das erste Bedürfnis: Geld; daher müssen die Steuern bewilligt werden, es ist daher absolut nothwendig, daß das Aufлагengesetz zu Stande komme. Jedes andere Gesetz kann angenommen, es kann verworfen werden, der Staat wird darüber nicht zu Grunde gehen; allein wenn er kein Geld hat, wenn er keine Steuern erheben kann, dann wird es schlimm mit ihm stehen. Daher muß man auf Mittel und Wege denken, einen solchen Zustand zu vermeiden, und deshalb wurde hier das Recht der ersten Kammer beschränkt, die Beschlüsse der zweiten Kammer nichtig zu machen, weil man nothwendigerweise zu einem Resultat kommen muß. Dasselbe ist aber bei den Nachweisungen nicht der Fall. Die

Nachweisungen haben nicht zum Zweck, die auszuschreibenden Steuern zu bewilligen, sondern sie haben nur den Zweck, bei den bereits bewilligten und eingegangenen Geldern sich zu überzeugen, auf welche Weise sie verwendet wurden. Hier ist also durchaus nicht derselbe Zweck; sind auch die beiden Kammern verschiedener Meinung, hat es auf den Staat nicht den mindesten Einfluß, indem dadurch der Gang der Staatsverwaltung nicht gehemmt wird. Ich glaube nicht, daß es im Interesse der ersten Kammer liegt, eine solche Beschränkung zu machen, auch wird die Regierung nicht geneigt sein, auf eine Beschränkung der Art einzugehen.

Frhr. v. Wessenberg: Wenn gleich in der ersten Kammer auf der Behauptung festgehalten wird, daß die Nachweisungen über die Finanzverwaltung, wie sie jetzt vorgelegt worden, nicht als Finanzgesetze behandelt werden müssen; so folgt daraus doch keineswegs, daß das Staatsbudget selbst nicht als ein Finanzgesetz zu betrachten und zu behandeln sei. Dieser Folgerung, die aus dem Vortrag des Herrn Regierungscommissärs hervorgeht, muß ich auf's bestimmteste widersprechen. Sowohl die Bestimmungen über die Ausgaben, als über die Einnahmen, die das Staatsbudget enthält, bilden das Finanzgesetz, und es ist nicht nur ein Recht, sondern auch die Pflicht der beiden Kammern, darüber zu wachen, daß die Artikel oder die Positionen dieses Gesetzes im Wesentlichen genau beobachtet werden. Es muß ihnen mithin auch zustehen, solche Ueberschreitungen, die dem Finanzgesetz zuwiderlaufen, zu verwerfen, und sogar nach Umständen Beschwerde und Klage darüber zu erheben.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Es sind zwei Punkte, die der Frhr. v. Wessenberg von dem, was ich sagte,

berührt hat. Ich bin aber von ihm falsch verstanden worden; ich habe gesagt, es ist ein himmelweiter Unterschied, ob Gelder für die Zukunft bewilligt werden sollen, damit die Staatsmaschine ihren Gang fortschreiten kann, oder ob die früher bewilligten Gelder verwendet worden sind. Bei dem ersten muß ein gleichförmiger Beschluß Statt finden, und das Finanzgesetz kann nie fallen. Deswegen allein ist diese Beschränkung gemacht worden, sie wurde aber nicht gemacht bei den Geldern, die bereits eingenommen und verwendet sind. Damit habe ich nicht sagen wollen, daß der ersten Kammer nicht dasselbe Recht zustehe, wie der zweiten; nur kann die erste Kammer einen Beschluß der zweiten ungültig machen, wenn sie hinsichtlich der Nachweisungen nicht dieselbe Ansicht hat, was sie aber nicht kann bei Geldern, die erst für die Zukunft erhoben werden.

Was den andern Punkt betrifft, ob das Staatsbudget ein Finanzgesetz sei, so bin ich anderer Meinung, als der Frhr. v. Wessenberg. Dieser Streit wird immer zwischen den beiden Kammern und der Regierung bleiben; man kann darüber seine Ansichten haben, und die Erfahrung lehrt, daß man die Verfassung so auslegt, wie man glaubt und wünscht, daß sie zweckmäßig sein soll. Wenn ich einen Artikel unserer Verfassung nicht, wie er sein könnte, sondern wie er wirklich ist, mit der Verfassung anderer Staaten vergleiche, so wird sich ergeben, daß dieses dort so, und hier anders ist. Ich muß mich immer an das bisher Bestehende halten, und die Verfassung in dem Sinne auslegen, indem sie gegeben worden ist.

Großhofmeister Frhr. v. Berkheim: In Hinsicht der Andeutung des Hrn. Geh. Rath's v. Rüd't, daß die Nachweisungen künftig in der Form von Gesetzentwürfen vor-

gelegt werden sollen, gestehe ich frei, daß nur der Zweck damit verbunden werden soll, immer noch nicht klar vor Augen liegt. Er ist um so wichtiger, weil er eine Abänderung der Verfassung zur Folge hat, und weil er in den Rechten dieser hohen Kammer eine bedeutende Beschränkung macht. Ich habe nur im Allgemeinen gehört, daß es deswegen für wünschenswerth gehalten werde, weil es für den gewissenhaften Vollzug des Budgets eine Garantie abgebe. Welche weitere Garantie durch die Vorlegung der Nachweisungen in Form von Gesetzentwürfen erzielet wird, kann ich nicht einsehen, denn der Zweck, der dadurch erreicht werden soll, ist ja bei dem bisher bei uns eingehaltenen Gang der nämlich: daß man bei bloßen Nachweisungen eben so gut Beschwerde führen und gewisse Ausgaben nicht bewilligen kann. Findet eine Ueberschreitung des Budgets Statt, so wird sie von der Regierung motivirt werden, und die Person, die sie gemacht hat, wird sich durch die Autorisation der Regierung zu schützen wissen. Ich kann also der Ansicht des Hrn. Geh. Rathes v. Rüdts durchaus nicht beitreten.

Geh. Rath Frhr. v. Rüdts: Ich habe in meinem früheren Vortrage zwei Gegenstände nicht angeführt, weil ich glaubte, daß es für den Augenblick noch zu früh sei. Der Gang der Discussion aber führt von selbst dahin, nämlich auf den Zweck, den eine solche Abänderung haben könnte; und dann auf den weitem Punkt, ob die Befugnisse dieser hohen Kammer durch eine solche Bestimmung erweitert oder geschmälert werden. Es ist noch eine weitere Bemerkung vorgekommen, daß nämlich durch diese angedeutete Bestimmung in dem Commissionsbericht eine Abänderung der Verfassung beabsichtigt werde. Der Zweck, den die Nachweisungen an sich haben, ist

zwar bezeichnet worden, der Zweck aber, den die Prüfung hat, ist bisher nicht angegeben worden.

Nach dem §. 55. der Verfassung ist der hauptsächlichste Fall herausgehoben, der nämlich, daß die Verwendung nicht bewilligter Gelder geprüft werden könne. Nun entsteht die Frage: wo ist diese Verwendung vorgekommen? Ueber die bewilligten Gelder wäre wenig Anstand; allein über die nicht bewilligten scheint es nothwendig, daß ein Gesetzentwurf vorgelegt werden müsse, der sie erst bewilligt. Die Folge der Prüfung der Nachweisungen ist, wie hier schon bemerkt worden, daß geeigneten Falls eine Beschwerde geführt, und daß gewisse Ausgaben zurückgewiesen werden können. Wenn dieses der Fall ist, wenn dieses von Seite der Regierungscommission anerkannt wird, dann fällt der größte Theil des Zwecks, daß sie in gesetzlicher Form vorgelegt werden sollen, weg. Wie die Verfassung die Vorlage verlangt, darüber ist noch ein großer Zweifel. Die Nachweisungen enthalten eine Resumé der Rechnungen, was eingenommen und ausgegeben wird; sie werden durchgegangen, und man findet Posten, die zu beanstanden sind. Nun finde ich in dem Art. 55. der Verfassung keine Bestimmung, wonach solche Gelder ohne weiteres zurückgewiesen werden können. Man kann zwar eine Beschwerde führen, allein der Civilpunkt ist noch nicht erledigt. Nur in dieser Beziehung wäre ein Gesetz nöthig. Wenn anerkannt wird, daß diese Nachweisungen denselben Zweck haben, dann erkläre ich selbst, daß wir kein besonderes Gesetz bedürfen. Eine Beschränkung der Befugnisse der ersten Kammer würde darin nicht liegen; denn wenn bisher, so wie ich es betrachte, die Kammern nur darüber aussprechen konnten, ob sie diese Ausgaben für gerechtfertigt halten oder nicht, und man die Folgen im eigentlichen

Sinne aus der Verfassung leicht herausheben kann, so ist ihre Befugniß viel mehr beschränkt, als wenn sie zu einem Gesetze die Einwilligung im Allgemeinen hat, und man sagen kann, diese und jene Ausgabe wird bewilligt oder nicht. Ich glaube, daß dieses eher eine Erweiterung als Schmälerung der Rechte der ersten Kammer wäre. Eine Abänderung des §. 55. der Verfassung wird darin nicht liegen, sondern eine Erläuterung desselben; deßwegen bin ich dem Wunsche des Commissionsberichtes beigetreten, weil ich darin eine Vorsorge für einen wichtigen Theil der Verfassung finde, weil bei der Frage über Geldverwendungen Jeder betheiligt ist, und das allgemeine Interesse allerdings einige Berücksichtigung fordert, und weil endlich, wenn sich die Ansichten gegenüber stehen, welche Wirkungen und Folgen eine solche Zurückweisung haben soll, niemand da ist, der eigentlich darüber entscheidet. Wir könnten in den Fall kommen, viele Zeit und Mühe zu solchen Gegenständen zu verwenden, wo dann der Erfolg nichts wäre.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Löwenstein-Vertheim: Ich theile vollkommen die Ansichten des Hrn. Reg. Commissärs, daß die Nachweisungen durchaus nicht als wirkliche Finanzgesetze betrachtet werden können; wenn dieses der Fall wäre, so würde die Freiheit dieser hohen Kammer zu delibiriren aufhören.

Frhr. v. Göler: Die Ansichten des Hrn. Geh. Rath's Frhrn. v. Müdt kann ich durchaus nicht theilen, daß durch diese neue Bestimmung die Wirksamkeit der ersten Kammer nicht beschränkt, sondern erweitert würde. Denn nach der künftigen Form würden die Nachweisungen als ein Gesetz vorgelegt, und dann könnte die erste Kammer das Gesetz nur im Allgemeinen annehmen oder verwerfen.



Nach der gegenwärtigen Einrichtung werden die einzelnen Ausgaben bewilligt; ist eine Ueberschreitung vorhanden, so muß der Minister dieselben rechtfertigen; kann er sie nicht rechtfertigen, so steht es jeder Kammer frei, Beschwerde zu führen, oder den betreffenden Minister anzuklagen.

Liegt ein gleicher Fall vor, dann haben beide Kammern darüber zu beschließen, und die Majorität in jeder der beiden Kammern entscheidet darüber; daraus geht klar hervor, daß nach der jetzigen Einrichtung die Wirksamkeit der ersten Kammer durchaus nicht beschränkt wird. Weil indessen doch über diesen Punkt so viel gesagt wurde, und weil unsere verehrte Budgetcommission in der Selbstverläugnung so weit gegangen zu sein scheint, die Rechte der ersten Kammer selbst zu beschränken, so wünsche ich, daß diese hohe Kammer diesen Wunsch nicht zu dem Ihrigen machen werde.

Professor Zell: Was die Ansicht betrifft, als sei durch eine Abänderung der Form hinsichtlich der Vorlage der Nachweisungen eine Veränderung der Verfassung nothwendig, so kann ich dieser Ansicht nicht beipflichten. (Der Redner verliest den §. 55. der Verfassung.) Nach dem Wortlaut dieses §. könnte die hier genannte detaillirte Uebersicht über die Verwendung als integrirender Theil des Auflagegesetzes betrachtet werden, wie das Staatsbudget selbst.

Was die Sache selbst betrifft, so liegt der Hauptgrund, der mich bestimmt, der Ansicht der Commission beizutreten, darin. Das wichtigste Recht der Stände ist das Recht der Steuerbewilligung. Dieses Recht kann nur mit Erfolg ausgeübt werden, wenn nicht en bloc, sondern nach einzelnen Positionen bewilligt wird. Letzteres hat aber nur dann einen Sinn, wenn gesetzliche

Formen vorhanden sind, welche die möglichst genaue Beobachtung der einzelnen Positionen verbürgen. Ich sehe solche schützende Formen in der Maßregel, daß die Nachweisungen als Gesetze vorgelegt werden.

Wenn jetzt Ausstellungen in den Nachweisungen gemacht werden, so geschieht es in der Form von Adressen. Wenn nun auch beide Kammern diese Adressen der Regierung übergeben, so steht es immer noch im Willen der Regierung, der Adresse beizutreten oder nicht. Zuletzt ist freilich immer die Einstimmung der Regierung nöthig, und die Hauptgarantie, daß hier alles geschieht, was geschehen soll, bleibt diese, daß mit der größten Pünktlichkeit diese Nachweisung geprüft, öffentlich verhandelt, und daß nöthigenfalls Beschwerde geführt werde.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Die Bemerkungen des Hrn. Geh. Rath's v. Müdt über die Frage, was dann geschehen soll, wenn Ausgaben gemacht werden, welche von den Ständen als nicht gerechtfertiget angesehen werden, und daß darüber Dunkelheit in der Verfassung ist, wird wohl zerfallen, wenn man folgende Ansicht festhält, die ich hier nur als meine Ansicht ausspreche, weil ich nicht autorisirt bin, sie als Ansicht der Regierung zu geben. Nach dem §. 55. steht der Satz fest, daß nur die Auflagen ausgeschrieben und erhoben werden dürfen, die im Auflagegesetz bestimmt sind. Alles was mehr erhoben wird, ist widerrechtlich und ist ein Vergehen, über welches Auflage erhoben werden kann. Es ist ein Vergehen gegen die Verfassung. Wenn man aber das Staatsbudget nicht als ein Gesetz, sondern als einen Voranschlag betrachtet, der in all seinen einzelnen Theilen nachweist, was nach Verhältniß von Durchschnittsberechnungen jährlich das Bedürfniß sein

mag, und es nur als Grundlage, auf die das Finanzgesetz gebaut ist, ansieht, so wird sich bei den Nachweisungen ziemlich leicht entscheiden lassen, inwiefern diese Gelder verwendet worden sind, ob gespart oder mehr ausgegeben worden ist. In den beiden ersten Fällen bedarf es keiner weitem Nachweisung, nur im letztern Falle, wenn mehr ausgegeben wurde, muß nachgewiesen werden, daß es nothwendig war, diese Mehrausgabe zu machen, und darüber haben nun die Kammern zu entscheiden; sie können sagen, diese Ausgabe war unnöthig, sie können sie tadeln, sie können darüber Beschwerde führen, und sie können von ihrem Anklagerecht Gebrauch machen. Ein anderer Weg steht meines Erachtens den Kammern nicht offen, sie sind keine Tribunale, sie können keinen verurtheilen, daß er bezahlen soll. Wenn das Budget ein aporogimativer Voranschlag ist, so muß die Möglichkeit gegeben sein, wenn die Staatsverwaltung ihren regelmäßigen Lauf gehen soll, daß auch, wo es die Nothwendigkeit gebietet, mehr ausgegeben werden kann. Ob dieß immer zweckmäßig sei, oder nicht, hängt von Ansichten ab, und da mag die Ansicht der Regierung soviel gelten, als die Ansicht der Kammern. Dieses ist meine Ueberzeugung.

Frhr. v. Wessenberg: Daß das Staatsbudget, wenn es von den Kammern angenommen ist, nur als Voranschlag anzusehen sei, dieß wird sicherlich weder in dieser, noch in der andern Kammer jemals anerkannt werden. Eben so wenig kann man zugeben, daß bloß Ueberschreitungen in Hinsicht der Auflagen oder Einnahmen Anlaß zur Nichtbewilligung und zur Beschwerde geben können. Auch über die Nichtverwendung, auch wegen der Nichtausgaben kann Beschwerde Statt finden, wenn der Zweck, welcher der Bewilligung zu Grunde lag, nicht erreicht, oder

verreitet worden ist. Auf den Staatshaushalt können die Beschlüsse in Betreff der Nachweisungen allerdings einen bedeutenden Einfluß haben, denn diese Beschlüsse sollen bewirken, daß das in Erfüllung gehe, was das Finanzgesetz vorgeschrieben hat, und das wieder gut gemacht werde, was ihm entgegenläuft. Was übrigens die Form der Nachweisungen betrifft, so wäre es dem Art. 55. unserer Verfassung nicht zuwider, wenn die Regierung mit den Nachweisungen einen Gesetzentwurf über die einzelnen Positionen verbände. Sie wäre auch am zweckmäßigsten. Damit aber diese Form als notwendig gefordert werden könnte, wäre, wie ich glaube, vorerst eine gesetzliche Erläuterung des §. 55. erforderlich, und diese Erläuterung könnte nur im Wege einer Motion erreicht werden. Als eine solche Motion kann die bloße Andeutung eines Wunsches im Commissionsberichte nicht angesehen werden.

Prälat Hüffel: Ich habe nur einige wenige Worte über diesen Gegenstand, und zwar von der allgemeinen Seite betrachtet, hinzuzufügen. Es ist unbezweifelt nach dem Sinne der Verfassung, daß die beiden Kammern in der Gesetzgebung des Landes zu gleichen Theilen berechtigt sind; überall heißt es die Stände, und immer nur die Stände. Eine einzige Ausnahme ist in dem §. 60. gemacht.

Unter Finanzgesetzen wird offenbar nichts anders verstanden, als die Gesetze, vermittelst derer die Auflagen erhoben werden sollen. Was nun die Klagen betrifft, die bei denselben vorkommen können, so ist offenbar dasjenige ganz richtig, was der Hr. Reg. Com. gesagt hat, daß diese Sache jeder der beiden Kammern ist. Eine solche Beschränkung in dieser Beziehung scheint mir un-

nöthig, und ich glaube, daß es ganz füglich bei der bisherigen Form belassen werden kann.

Frhr. v. Göler: Ich habe meinen Antrag deswegen gestellt, weil der Commissionsbericht mehr Publicität erlangt, und weil man daraus schließen könnte, als hätte die Kammer diesen Wunsch ausgesprochen. Ich stelle daher den Antrag, daß die Kammer sich aussprechen möge, ob sie den Wunsch, der im Commissionsbericht ausgedrückt ist, theile.

Großhofmeister Frhr. v. Berkeim: Ich würde den Antrag unterstützen, wenn ich glaube, daß es in der Möglichkeit der Dinge liege, über meine Ansicht, die nur oberflächlich ausgesprochen ist, abzustimmen. Diese Ansicht müßte nur jemand zu seinem eigenen Antrag machen, und alsdann unterstützt werden.

Professor Zell bemerkt, daß kein Antrag gestellt sei, und es scheine ihm daher nicht nöthig, darüber abzustimmen, da ja die verschiedenen Ansichten im Protokolle niedergelegt seien.

Staatsrath Fröhlich: Der Zweck des Berichts geht dahin, die Grundsätze festzustellen, wie die Beschlüsse und Mittheilungen der andern Kammer in Betreff der Nachweisungen von dieser hohen Kammer anzusehen und zu behandeln seien, in welchem Verhältnisse solche namentlich zu den §. 60. und 73. unserer Verfassung und den daselbst über die Finanzgesetzgebung enthaltenen Bestimmungen stehen. Ich bin mit den Ansichten des Commissionsberichts einverstanden, ob ich gleich wegen des mir ertheilt gewesenen Urlaubs bei der Berathung der Budgetcommission nicht anwesend sein konnte.

Was den Wunsch betrifft, daß die Nachweisungen künftig in Form von Gesekentwürfen vorgelegt werden sollen, so theile ich solchen nicht, und zwar darum, weil

er die Rechte der ersten Kammer offenbar beschränken würde, wozu wir niemals die Veranlassung geben müssen, weil damit in Bezug auf die Frage: wie es mit Nachweisungen, die nicht gut geheissen werden, das heißt mit bereits gemachten, aber von der Kammer nicht genehmigten Verwendungen, gehalten werden soll, nichts gewonnen ist, und endlich, weil Gesetzentwürfe sich nur auf die Gegenwart und Zukunft beziehen, die Vergangenheit aber nicht mehr erreichen können.

Frhr. v. Falkenstein: Obgleich ich die Ehre habe Mitglied der Commission zu sein, so habe ich mich bisher dennoch enthalten, an der Discussion Theil zu nehmen, weil mir im Verlauf derselben mehrere Bedenken gegen den Commissionsantrag vorgekommen sind. Ich bin in der Commission dem Wunsche beigetreten, daß künftig die Nachweisungen in Form eines Gesetzes vorgelegt werden, weil ich glaubte, daß dadurch eine vervollständigung der Verfassung erreicht werde. Nun aber muß ich frei gestehen, daß sich meine Ansichten geändert haben, und daß ich überzeugt bin, daß dadurch die Rechte der ersten Kammer beschränkt würden. In dieser Beziehung, und um die Rechte der Kammer in ihrem bisherigen Umfange zu wahren, kann ich den Wunsch, den die Commission ausgesprochen hat, nicht mehr theilen.

Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling: Da ich wegen des mir erteilten Urlaubs in der Budgetcommission deren Mitglied ich zu sein ebenfalls die Ehre habe, nicht anwesend war, worin dieser Commissionsbericht beraten worden ist, so erlaube ich mir, mich dahin auszusprechen, daß ich ganz die Ansicht des Staatsraths Fröhlich theile, und daß ich nicht dem Wunsche beitreten kann, daß diese Nachweisungen künftig in Form von Gesetzentwürfen

vorgelegt werden. Ich würde mich auch selbst in der Commission dagegen erklärt haben.

Geh. Rath v. Theobald: Ich habe in der Commission mich bereits erklärt, daß man keinen Antrag darauf stellen soll. Der Niederlegung eines Wunsches in dem Commissionsbericht habe ich nicht entgegen sein können in der Erwartung, daß die Sache in der hohen Kammer zur Sprache kommen werden, indem man gerade durch diesen Antrag soviel sagen würde, daß dasjenige, was bisher durch die beiden Kammern verhandelt wurde, künftig nur in einer verhandelt werden solle, indem es beim Zusammenzählen der Stimmen leicht der Fall sein könnte, daß nach einer überwiegenden Stimmenmehrheit der zweiten Kammer der Beschluß gezogen werden müßte.

Die Kammer nahm den Antrag der Commission:

Daß die in den §§. 60. 61. und 73. der Verfassung gegebenen Bestimmungen bei Behandlung aller Mittheilungen der andern Kammer keine Anwendung finden sollen,

einstimmig an.

Das hohe Präsidium bemerkt, daß der von der Commission noch ferner ausgesprochene Wunsch, daß diese Nachweisungen künftig in Form von Gesesentwürfen erscheinen möchten, nicht zu einem förmlichen Antrage gemacht worden sei, und deshalb auch nicht darüber abgestimmt werden könne.

Die Sitzung wurde hierauf aufgehoben.

Zur Beglaubigung

Die Secretäre:

Zell.

Febr. v. Göler.